

Auf Grundlage der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 8. März 2021 werden bei der Öffnung der städt. Freisportanlagen bei einer Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner hiermit Folgendes festgelegt:

- Freigabe der städt. Sportanlagen, Sportstätten im Freien mit kontrolliertem Zugang für Trainings- und Übungseinheiten mit der Vorgabe eines ausreichend großen **Personenabstands (1,5 Meter)** und ausschließlich individuell oder in Gruppen mit jeweils **maximal zehn Personen** pro Trainingsfläche, Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahren Freizeit- und Amateursport.

Folgende Maßgaben sind einzuhalten:

- auf weitläufigen Außenanlagen dürfen mehrere Gruppen (in max. vier Zonen pro Sportplatz) unabhängig voneinander den Sport ausüben, wenn dazwischen ein größerer Abstand gewährleistet ist und die Sportübungen kontaktfrei durchgeführt werden, insbesondere bei Kontakt- und Mannschaftssportarten, ohne Wettkampfsimulationen und -spiele.
- der Zutritt zu den Sportanlagen muss gesteuert und überwacht werden und unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen
- die Umkleidekabinen und Duschen dürfen nicht genutzt werden
- Toiletten inkl. Wasser, Seife und Einmalhandtücher müssen in ausreichender Menge bereitgestellt werden
- die Reinigung der vorhandenen Sanitäranlagen (Toiletten, Waschbecken) sollte nach Nutzung mindestens einmal täglich, angepasst an das Nutzeraufkommen auch häufiger, vorgenommen werden
- gültige Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen sind konsequent einzuhalten
- die Nutzung von Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen ist untersagt, Gastronomiebereiche müssen geschlossen bleiben
- es sind keine Zuschauer zugelassen
- für jede Einheit und Gruppe (Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern) ist eine Anwesenheitsliste mit Namen und Telefonnummern mit Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde zu führen.
- Diese Liste ist vom Verein aufzubewahren und bei Bedarf auszuhändigen
- vor und nach den Trainingseinheiten, insbesondere beim Eintreffen und Verlassen der Sportstätten sollen Masken getragen werden.

Die Übungsleiter sind auf die vorgeschriebenen Verhaltensmuster ausdrücklich hinzuweisen.

Bei einer Erhöhung der Sieben-Tages-Inzidenz von über 50 treten die Regelungen außer Kraft. Die weitere Vorgehensweise wird dann gem. der aktuellen Corona-Landesverordnung angepasst und zeitnah kommuniziert. Gleiches gilt für weitere Lockerungen gem. Stufe 4 und 5.

Sämtliche Nutzungen der städt. Sportstätten sind mit Antrag per Mail beim Amt für Sport- und Gesundheitsförderung (sportamt@heidelberg.de) unter Angabe folgender Punkte gestattet: Sportanlage, gewünschtes Datum mit Uhrzeit (Dauer von-bis), Sportart, Verein. Die schriftliche Genehmigung erfolgt zeitnah.